

Stellungnahme des Verbands Deutscher Drehbuchautoren (VDD)

Online-Konsultation „Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ der Staatskanzlei Sachsen-Anhalt

Der Verband Deutscher Drehbuchautoren (VDD) hat ca. 500 Mitglieder und organisiert damit mindestens die Hälfte der in Deutschland professionell aktiven Drehbuchautorinnen und -autoren. Die von uns vertretene Berufsgruppe legt den Grundstein für über 100.000 Minuten auf Drehbüchern basierende Fiktion, die jährlich in Deutschland produziert werden. Unsere Mitglieder erreichen mit ihren Geschichten bei ARD und ZDF ein Millionenpublikum – etwa jeden Sonntag in den Filmen der Reihen TATORT und POLIZEIRUF 110. Erfolgreiche Unterhaltungsformate und Serien wie die SOKOs, SPREEWALD-, SAMSTAG-KRIMI, UM HIMMELS WILLEN, IN ALLER FREUNDSCHAFT basieren auf der Arbeit von Drehbuchautoren, genauso anspruchsvolle MITTWOCHSFILME, politische und historische Mehrteiler und herausragende TV-Ereignisse wie CHARITÉ oder KUDAMM 56.

Drehbuchautoren sind, wie wir weiter unten ausführen werden, unmittelbar von der Ausweitung des öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrags betroffen, insbesondere da die neuen Regelungsvorschläge eine deutliche Erweiterung des Nutzungsumfangs der eingeräumten Online-Rechte für die Sender vorsehen, ohne dass jedoch hierfür angemessene Vergütungsregeln zwischen Sendern und Drehbuchautoren bestehen. Eine beliebige Erweiterung der Einstellzeiten in Mediatheken, der Verbreitung auf Drittplattformen sowie die Aufhebung des Sendungsbezugs bei Telemedienangeboten bedroht die bestehenden Geschäftsgrundlagen zwischen Urhebern und Sendern bezüglich der eingeräumten Rechteübertragungen, die von ganz anderen Voraussetzungen ausgehen.

Wenn das Geschäftsmodell der Drehbuchautoren durch fehlende Vergütungen gefährdet wird, fehlt den Sendern die dringend benötigte Grundlage, gute und im Medienmarkt konkurrenzfähige Programme zu entwickeln.

Stärkere Einbindung der Urheber in den politischen Prozess notwendig

Angesichts der unmittelbaren Rückwirkung auf existentielle Fragen der Urheber ist es inzwischen eine nicht nachzuvollziehende Tradition rundfunkpolitischer Meinungsbildung, dass die Sichtweise derjenigen, die öffentlich-rechtliche Inhalte erschaffen, der Urheberinnen und Urheber, gar nicht oder ungenügend in den politischen Prozess eingebunden werden und die absehbaren Auswirkungen veränderter Einstellzeiten in den Mediatheken

auf die Urheber, mithin die kreativen Schöpfer der fiktionalen Programme, konsequent marginalisiert werden.

Urheber wurden so bisher nicht in die Gespräche in der AG Telemedien der Rundfunkreferenten mit einbezogen und können sich erst jetzt, auf dem Weg eines sehr kurzfristig, auf einer schwer auffindbaren Unterseite des zuständigen Bundeslandes veröffentlichten Online-Konsultationsverfahren einbringen.

In der Diskussion um die zukünftige Ausgestaltung des Telemedienauftrags sind noch längst nicht alle Fragen geklärt – viel eher tun sich für die Urheber genauso wie für die Produzenten weiterhin viele Punkte auf, die sich negativ auf die wirtschaftliche Situation der Urheber und Produzenten und damit auch negativ auf die Qualität und Vielfalt des Programms auswirken werden.

Aus unserer Sicht gibt es die Notwendigkeit, die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen der geplanten Änderungen sorgfältiger zu prüfen und hierzu auch direkt mit Urhebern ins Gespräch zu kommen.

Hierbei ist von folgender Grundhaltung der Drehbuchautoren auszugehen:

Chancen einer Neuregulierung

Drehbuchautoren sind in der Regel freiberuflich arbeitende Kreative und tragen bei jeder Entscheidung für einzelne Projekte erhebliche künstlerische und wirtschaftliche Risiken. Drehbuchautoren erfinden Geschichten für Massenmedien. Sie haben ein natürliches Interesse an einer größtmöglichen Verbreitung ihrer Werke, aber sie sind zugleich existenziell darauf angewiesen, dass ihre Werke angemessen lizenziert und vergütet werden.

Die Digitalisierung eröffnet für Drehbuchautoren neue Chancen. Mit der Digitalisierung kommen neue Erzählformen. Transmediales Erzählen wird wichtiger werden, auch bei ARD und ZDF. Dies bedeutet dann möglicherweise auch eine stärkere kreative Erschließung der Telemedienangebote der öffentlich-rechtlichen Sender als Teil eines neuen digitalen Storytellings über alle Ausspielungswege hinweg.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss auch im digitalen Raum handlungsfähig sein, um unter den Bedingungen eines sich ändernden Nutzungsverhaltens, der Medienkonvergenz und neuer audiovisueller Angebote im Netz attraktiv und konkurrenzfähig bleiben zu können. Es ist aber eine wichtige Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen Änderungen des Telemedienauftrags sinnvoll sind.

Der bisher gültige Telemedienauftrag hat ARD und ZDF tatsächlich für diese Formen kreativer, inhaltlicher Nutzbarmachung ihrer Telemedien zu enge Grenzen gesetzt. Das Ermöglichen von Verlinkungen öffentlich-rechtlicher Programmangebote, interaktiver Kommunikation etc. sollte auch aus Urhebersicht einen Teil des neuen Auftrags bilden. Für die damit einhergehenden erweiterten Nutzungsmöglichkeiten von Programminhalten müssen allerdings zwingend die im Urheberrechtsgesetz neu verankerten Prinzipien für angemessene Vergütung, insbesondere Dauer und Intensität der Nutzung unmittelbar ebenso im Telemedienauftrag Berücksichtigung finden.

Öffnung der Mediatheken nur bei angemessener Vergütung

ARD und ZDF sind die größten Auftraggeber für fiktionale Produktionen in Deutschland. Umgekehrt ist es die Fiktion, die z. B. bei der ARD mit fast 40% Programmanteil eine wesentliche Programmsäule darstellt. Fiktionale Filme und Serien sind in besonderer Weise geeignet, Zuschauer an einen Sender zu binden und die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie des Rundfunkbeitrags langfristig zu erhalten.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist deshalb auf eine breite Landschaft leistungsfähiger, professioneller, kreativer Autorinnen und Autoren angewiesen, die zukünftig nicht nur sein Programm verlässlich mit qualitativ hochwertig erzählten Filmen und Serien sichern, sondern auch innovativ gestalten und international konkurrenzfähig machen können.

Es sollte daher auch für die Politik ein dringliches Anliegen sein, dass sich die Situation der Filmurheber bei den geplanten Neuregelungen insbesondere zur Entgrenzung der Programmeinstellzeiten und der Verbreitung auf Drittplattformen nicht weiter verschlechtert. Hierzu gibt es in der gesamten Synopse keinen einzigen Hinweis.

Es ist aber notwendig, dass die Politik die Fragen des Rechteerwerbs, des Wettbewerbs und fairer Urhebervergütungen in diesem Zusammenhang stärker reflektiert. Sie muss die Sender stärker in die Pflicht nehmen, mit Urhebern und Produzenten faire Terms of Trades gerade für die erheblichen Erweiterungen der Online-Nutzungen und der für den Nutzer kostenlosen Telemedienangebote zu vereinbaren.

Protokollnotiz zum 12. Rundfunkstaatsvertrag im Gesetzestext verankern

Wesentlicher Ansatz hierfür wäre, die Protokollerklärung zum 12. Rundfunkstaatsvertrag, in dem die Länder formuliert haben:

„Die Länder bekräftigen ihre Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Bereich Film- und Fernsehproduktionen Unternehmen sowie Urhebern und Leistungsschutzberechtigten ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte gewähren soll. Sie fordern die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf, dazu in ihren Selbstverpflichtungen nähere Aussagen zu treffen.“

Wir fordern die Länder auf, nicht nur den Inhalt der Protokollerklärung erneut zu bestätigen, sondern im neuen Gesetzestext eine klar definierte Formulierung zur Zusicherung angemessener Vergütungen für jede Nutzung der Werke zu verankern.

Zugleich müssen mit Blick auf die Refinanzierungsmöglichkeiten von Produzenten und damit auch an der Verwertung beteiligter Urheber die marktrelevanten horizontalen und vertikalen Auswirkungen erweiterter Einstellzeiten endlich ernsthafte Berücksichtigung finden.

Trotz des Protestes aus der Filmbranche und unabsehbarer Folgen für die Filmfinanzierung kann es ARD und ZDF durch EU-Gesetzgebung zukünftig zusätzlich möglich sein, ihre erweiterten Telemedienangebote in ganz Europa grenzen- und kostenlos zugänglich zu machen. Auch dieser Aspekt müsste von der Verpflichtung der Sender zur Herstellung fairer Terms of Trades mit umfasst sein.

Phantasma der Knebelung durch die 7-Tage-Regelung

Der VDD hat zusammen mit dem Bundesverband Regie (BVR) in den letzten Jahren mehrfach öffentlich und kritisch auf die schleichenden Öffnung der Mediatheken von ARD und ZDF ohne entsprechende faire, urheberrechtlich relevante Vergütungen aufmerksam gemacht.

Problematisch ist hierbei, dass die rundfunkstaatsvertraglich festgelegte Begrenzung durch den 7-Day-Catch-Up, der für die Online-Rechteübertragung durch die Urheber maßgeblich war, von den Sendern aufgrund des rechtlichen Schlupflochs sendereigener Telemedienkonzepte umgangen werden konnte.

Interessenvertreter der Sender und der Beitragszahlerorganisationen brandmarken bis heute die schillernde „7-Tage-Regelung“ als größten Knebel, der ARD und ZDF davon abhält, ein zeitgemäßer Player im Markt digitaler Angebote zu werden. Es ist erstaunlich, dass auch die Politik wider besseres Wissens öffentlich die 7-Tage-Regelung als Legitimation heranzieht, möglichst sofort im öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrag Depublizierungsfristen und den Sendebezug zu lockern oder ganz aufzuheben.

Auf diese Weise wird bewusst verdeckt, dass ARD und ZDF schon in den letzten Jahren ihre Mediatheken als eigenständige, zum Teil der Sendung vorausgehende non-lineare Abspielplattformen aufgerüstet haben – und dies in einem Rahmen, der weit über den so genannten 7-Day-Catch-Up hinausgeht, der nur ein kurzfristiges Nachholen versäumten Programms in einem non-linearen Medium erlaubt.

Die Filmurheber erhalten für diese rechtlich gesehen eigenständige Nutzungsart – die öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG – mit der die Werke räumlich unbegrenzt verbreitet werden, in der Regel oft keine oder wenn, dann eine marginale Vergütung.

Fortgeschrittene Extensivierung der Einstellzeiten in Mediatheken

Fiktionale Fernsehfilme, die nicht angekauft sind, können bereits heute auf Basis der sender-eigenen Telemedienkonzepte 30 Tage (ZDF) bis 60 Tage (ARD) in den Mediatheken eingestellt, Serienfolgen bis 60 bis 90 Tage nach Ausstrahlung der letzten Staffelfolge vorgehalten werden, nicht abgeschlossene Serien damit quasi unbegrenzt.

Sowohl die tarifvertraglichen Abmachungen als auch Vergütungsregeln sind von anderen Voraussetzungen ausgegangen. Die dort vorgesehenen, viel zu niedrig angesetzten Vergütungen wurden von den Gewerkschaften und Urheberverbänden unter Druck der Sender und in Tauschgeschäften, in der Regel aber stets unter der 7-Tage-Maßgabe akzeptiert. Der Vergütungssatz von 4,5 % orientiert sich hierbei an einem Tarif aus dem Jahr 2001, als die Online-Nutzung nur für die Veröffentlichung von Begleitmaterialien wie z. B. Originaldrehbüchern, Begleittexten, Fotos vorgesehen war. Die Online-Nutzung des Werkes selbst war damals technisch kaum vorstellbar. Ohnehin entfaltet dieser Prozentsatz seine Wirkung im Wesentlichen bei Eigenproduktionen. Für den Bereich der Auftragsproduktionen gibt es aktuell keine gültigen GVRs mit ARD und ZDF.

Die zeitliche Begrenzung der Mediatheken-Einstellung fiktionaler TV-Filme auf 7 Tage scheint sich angesichts der in den letzten Jahren erkennbaren erweiterten Einstell-Möglichkeiten,

die ARD und ZDF aufgrund der hauseigenen genehmigten Telemedienkonzepte extensiv anwenden, als Phantasma herauszustellen.

Die Depublizierungsfrist nach 7 Tagen ist für die fiktionalen Programme in der Regel nicht mehr bindend. Durch diese bereits realisierte Extensivierung der Werknutzung in Mediatheken wird schon jetzt die Geschäftsgrundlage der bestehenden Rechteübertragungsklauseln, vor allem aber der Vergütungsabreden, in Frage gestellt – für eine weitere Lockerung der.

Eine drastische Erweiterung oder gar zeitliche Entgrenzung der Verweildauer dürfte kaum im bestehenden Vergütungsrahmen abgegolten sein. Eine Vielzahl von Urhebern wird entweder einen Anspruch auf Anpassung der Vergütung nach § 32 oder einen Nachvergütungsanspruch nach § 32 a UrhG haben.

Ungenügende Kontrollfunktion für die Telemedienkonzepte

Das aufwändige Prüfverfahren der bestehenden Telemedienkonzepte von ARD, Landesrundfunkanstalten und vom ZDF wirkt von außen wie ein hauseigenes, automatisiertes Bestätigungsverfahren, dessen Prüfmaßstäbe zu kurz greifen. Weder horizontale Auswirkungen – wie z. B. die Verdrängung und Verhinderung von Bezahlangeboten für Fernsehprogramme im SVOD-Bereich durch kostenlose Telemedienangebote – noch die vertikalen Auswirkungen auf die Finanzierung von z. B. nicht-voll-finanzierten Auftragsproduktionen sowie die einzelnen Glieder der Verwertungskette werden nicht intensiv genug geprüft.

Es ist anzunehmen, dass in den prüfenden Rundfunkräten bisher die sachliche und fachliche Kompetenz fehlen dürfte, die Auswirkungen der umfassenden Konzepte der Anstalten auf den jeweiligen Stufen des 3-Stufen-Tests vollständig zu erfassen. Uns sind Ablehnungen von Telemedienkonzepten aus marktlichen Gründen bisher nicht bekannt.

Wir fordern daher für die Genehmigung der Telemedienkonzepte ein genaueres, transparenteres und neutrales Prüfverfahren.

Angemessene Vergütung für den non-linearen Bereich

Der neu definierte Telemedienauftrag wird das Sendeverhalten der Anstalten zukünftig massiv beeinflussen. Filme und Serienfolgen, die dauerhaft in Mediatheken zugänglich gemacht werden, werden weit weniger wiederholt als solche, die nicht im Netz abrufbar sind.

Wiederholungsvergütungen führen so nicht zu weitere Zahlungen und die Vergütungsvolumina sinken, da auch bestehende Pauschalvergütungen angesichts der neuen Nutzungsdimensionen viel zu kurz greifen.

Die Vergütung für die Verwertung in Mediatheken oder On-Demand-Diensten ist ab dem ersten Tag der Einstellung zu entrichten und muss sich zukünftig an Art, Dauer, Intensität und Reichweite orientieren. Dabei ist auch der Substitutionsgehalt gegenüber anderen Medien zu berücksichtigen, d.h. die Kompensation von Einnahmeeinbußen durch entfallende Honorare oder Erlösbeteiligung durch Wegfall von Sendewiederholungen und die Verringerung der Verwertungschancen in den Bereichen DVD, VoD und Pay TV.

Mit Blick auf die Ansprache der jungen Zielgruppen – den „digital natives“ – sehen ARD und ZDF die größte Chance in der Extensivierung von reinen non-linearen Angeboten wie im Fall von FUNK. Dass von FUNK neue inhaltliche Impulse in die Programmstrukturen der Sender ausgehen, ist unbestreitbar. Schwierig ist, dass für reine non-lineare Angebote bisher viel zu geringe Budgets vorgesehen sind – und dies sich auch nach einer Neuregulierung der Telemedien kaum ändern wird.

Der Grimme-Preis-Gewinner „Wishlist“ – ein Serienformat – wurde für ein verschwindend geringes Budget produziert. Wie sind diese neuen Formate einzuordnen? Als Best Case zeitgemäßer Auftragserfüllung im Telemedienbereich – oder schlicht als Beginn eines totalen Ausverkaufs kreativer Werkschöpfung unter dem Deckmantel des noch jungen, non-linearen Zeitalters?

Wir sehen nicht, dass die ökonomisch prinzipiell schwache und mit enormen Risiken verbundene Position der Urheber auch nur Ansatzweise bei den neuen Regulierungsansätzen mitgedacht wird. Es sind aber freie Drehbuchautoren, freie Regisseure, freie Produzenten, die auch die non-linearen, fiktionalen Programme der öffentlich-rechtlichen Sender realisieren.

Um insgesamt zu für Urheber tragfähige Terms of Trade zu kommen, muss die Politik, die die Änderungen der Telemedienregulierung will, auf eine Verpflichtung der Sender hinwirken, neue, den zeitgemäßen Umständen angepasste und mithin faire Vergütungsregelungen mit den Urhebern einzugehen. (s. o. Forderung bzgl. Protokollnotiz).

Hierfür wird es, anders als es die Sendern der Politik regelmäßig glaubhaft zu machen versuchen, einen erhöhten Finanzbedarf geben. Dieser entsprechend höhere Finanzbedarf muss politisch durchgesetzt werden – auch beim Nutzer.

Unklare Rechtslage bei der Verbreitung über Drittplattformen

Zugleich wird die Unterscheidung zwischen Programmverwertung und Programmauftrag immer schwieriger. Das rein non-lineare Konzept von FUNK lebt vom Einstellen der Programme auf Drittplattformen. Auch die großen fiktionalen Programmmarken wie TATORT, SOKO etc. können gemäß des geplanten neuen Telemedienauftrags zukünftig in deutlich stärkerem Umfang von ARD und ZDF auf Drittplattformen verbreitet werden.

Selbst unter der gegenseitigen Verpflichtung, dass mit öffentlich-rechtlichen Programmen im youtube-Universum keine Werbeeinnahmen generiert werden dürfen, lässt sich kaum ausschließen, dass youtube bzw. google mit den Programmen der öffentlich-rechtlichen Sender am Ende erhebliche Vorteile generieren, die die Vorteile von ARD und ZDF (Gewinnung neuer Zielgruppen) übersteigen – vom Datentracking bei Nutzern öffentlich-rechtlicher Programme auf einer Plattform und dem dadurch möglichen Weiterverkauf von Nutzerdaten bis hin zu enormen Seriositätsgewinnen durch das hochqualitative, legale Programmangebot von ARD und ZDF auf der jeweiligen Plattform. Vorteile, an denen Urheber zu beteiligen wären.

Youtube verlangt im Normalfall auch die Einstellung von Programmen nach seinen AGB-Vorschriften. Gemäß dieser AGBs beansprucht youtube Rechte an den eingestellten Werken

zur Weiterverwertung. Es ist fraglich, inwieweit die Sender dieses AGB-Recht vollständig abbedingen können.

Vergütungsregelungen für diese Grauzone zwischen redaktionellem Handeln und kommerzieller Verwertung gibt es bisher nicht. Die Vertragskonstruktionen zwischen Sender und Drittplattform sind den Urhebern nicht bekannt.

Mehr Zeit für die Gestaltung der Neuregelungen insbesondere in § 11 d und § 11 f

Es deutet vieles darauf hin, dass im fiktionalen Bereich der unter der Regelung des geltenden Rundfunkstaatsvertrags mögliche Nutzungsumfang für die Telemedien ausreichend ist, um für die nahe Zukunft vorhandene Nutzerbedürfnisse zu befriedigen. Es ist wiederholt anzumerken und zu bedenken, dass für den schon jetzt möglichen, durch sendereigene Telemedienkonzepte erheblich erweiterten Nutzungsumfang noch keine befriedigenden Vergütungsregeln zwischen Urhebern und Sendern bestehen.

Glaut man Sendervertretern liegt der Zuschaueranteil für fiktionale Programme in den Mediatheken unter 1 %. Höhere Online-Reichweiten werden nur unmittelbar mit Sendungsbezug erzielt. Nur 20% der Heavy User nutzt mehr als 30 Tage nach Ausstrahlung Programme von ARD und ZDF online. Dies sind natürlich Abwehrgargumente gegen Zusatzvergütungen für die neuen Nutzungsmöglichkeiten in den Telemedien. Sie sollten aber auch Argumente dafür sein, im politischen Prozess mehr Zeit zur Prüfung der Notwendigkeit sowie der Auswirkungen der geplanten Neugelungen in § 11 d und §11 f zu gewinnen.

Dass die bestehenden Regelungen ARD und ZDF einen vorerst ausreichenden Handlungsspielraum einräumen, darauf deutet auch die große, deutschlandweite Werbekampagne hin, mit der das ZDF auf den Relaunch seiner Mediathek aufmerksam gemacht hat. Wir gehen davon aus, dass das ZDF kaum Beitragsgelder für Werbezwecke verschwenden würde, wenn die Mediathek aufgrund von angeblich knebelnden Regelungen keine Erfolgsaussicht beim Nutzer hätte. In der neuen ZDF-Mediathek dominieren übrigens die fiktionalen Programme.

Nicht zuletzt sollte eine medienpolitisch wesentliche Entscheidung über den Telemedienauftrag der Sender zeitlich nicht entkoppelt werden von den Ergebnissen der Diskussion in der Arbeitsgruppe „Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“, in der ja ein die Neujustierung des Auftrags für ARD, ZDF und DR erst erarbeitet werden soll.

Unser Appell an die Länderpolitiker

Nehmen Sie das Tempo aus diesem medienpolitisch weichenstellenden Entscheidungsprozess.

Synchronisieren Sie die geplanten Anpassungen des Telemedienauftrags mit dem politischen Prozess der Arbeitsgruppe „Auftrag und Struktur des öffentlichen Rundfunks“.

Schauen Sie dabei genauer hin, an wie vielen Stellen die öffentlich-rechtlichen Sender sich ihren Aufgaben im Programmbereich entziehen und wieweit die Einstellzeiten in den Mediatheken bereits fortgeschritten sind.

Verpflichten Sie die Sender, auch mit dem Ziel der Rechtssicherheit, die auch für die Telemedien geltenden urheber- und vertragsrechtlich Voraussetzungen zu erfüllen.

Überlegen Sie, welches Bündnis Sie eingehen, wenn Sie Ihre Politik rein an Sender- und Nutzerinteressen ausrichten, ohne mögliche Folgen für die Werkerstellung und Programmproduktion und damit für den Programmauftrag zu überdenken.

Kehren Sie zurück zu einer Politik, die Programmqualität fordert und fördert, indem sie die Situation der Urheber und Produzenten stärker berücksichtigt.

Jan Herchenröder
im Auftrag des Vorstands des VDD

Kontakt:

Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V.
Jan Herchenröder (Geschäftsführer)
Charlottenstr. 95
10969 Berlin
Tel. 030 257 629 71
Email: herchenroeder@drehbuchautoren.de